BWNEWS

Demographischer Wandel: Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

nach den „Panama Papers“ hatte Bundesjustizminister Maas im April 2016 das „Ende der Heimlichtuerei“ angekündigt. Im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Terrorismusbekämpfung dürfe es Briefkastenfirmen, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte anonym bleibt, nicht länger geben. Mit dem am 26.06.2017 in Kraft getretenen neuen Geldwäschegesetz wurden diese Ankündigungen umgesetzt. Zentrales Element ist dabei die Einführung des sog. Transparenzregisters. Betroffen von der Neuregelung sind allerdings nicht nur Terroristen und sonstige Kriminelle, sondern der überwiegende Teil der in Deutschland unternehmerisch tätigen Personen. Meldepflichten können sich u.a. für gesetzliche Vertreter von Kapital- und Personengesellschaften ergeben. Diese haben Angaben zu den „wirtschaftlich Berechtigten“ ihrer Gesellschaft zu machen. Das sind regelmäßig die natürlichen Personen, die über mehr als 25 % der Stimmrechte verfügen. Anzugeben sind deren Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, der Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, soweit sich diese Angaben nicht bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben. Die skizzierten Meldepflichten sind seit dem 01.10.2017 in Kraft. Das Register soll ab dem 27.12.2017 einsehbar sein. Zahlreiche Fragen sind in diesem Zusammenhang bislang nicht abschließend geklärt. Diese betreffen bspw. mehrstufige Beteiligungsstrukturen, Treuhandverhältnisse, Auslandsbeziehungen, Stimmbindungs-, Pool- oder Nießbrauchsvereinbarungen. Die Einsichtnahme in das Register ist neben bestimmten Behörden jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegen kann. Wer das im Einzelnen ist, soll noch in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Gesetzesbegründung nannte beispielhaft Fachjournalisten, die einen ernsthaften und sachbezogenen Artikel recherchieren. Durch die Neuregelung wird in erheblichem Maße in die Privatsphäre von Familienunternehmen eingegriffen. Auch wirtschaftliche Nachteile für die Betroffenen in Folge der Offenlegung sensibler Daten sind nicht auszuschließen. Gleichzeitig erscheint es zweifelhaft, ob die politisch verfolgten Ziele durch die Neuregelung erreicht werden. Trotz aller berechtigten Kritik, sollten die neuen Vorgaben jedoch beachtet und deren Handhabung durch das Transparenzregister aufmerksam verfolgt werden. Über die Einzelheiten der Neuregelungen werden wir Sie deshalb in Kürze in einem gesonderten Newsletter informieren.

Stuttgart, im Oktober 2017

Olaf Brank

Inhalt dieser Ausgabe

- Demographischer Wandel: Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung **S.3**
- Elektronische Kassensysteme: Technische Anforderungen an Kassenaufzeichnungen konkretisiert **S.4**
- Streubesitz: Ist die Ungleichbehandlung gegenüber größeren Beteiligungen verfassungswidrig? **S.5**
- Drittlohn: Auch Geschenke an fremde Arbeitnehmer können besteuert werden **S.5**
- Private Krankenzusatzversicherung: Arbeitgeberzuschuss fällt unter die 44-€-Grenze **S.6**
- Rabatte: Keine Vorsteuerkürzung bei Grenzübertritt **S.6**
- Betriebsveräußerung im Ganzen: Zurückbehaltener Name schließt ermäßigte Besteuerung aus **S.6**
- Update: Pauschalsteuer für Geschenke **S.7**
- Öffentliche Hand: Besteuerung nach der alten Rechtsauffassung **S.7**
- Rechnungstellung: Keine Rückwirkung der Korrektur bei unrichtigem Steuerausweis **S.7**
- Gemeinnützigkeitsrecht: Geld muss nicht direkt vom Spendenkonto abgehen **S.7**
- Handwerkerleistungen: Sind Beiträge für den Straßenausbau abziehbar? **S.7**
- Ausschluss von Frauen: Freimaurerloge wird nicht als gemeinnützig anerkannt **S.7**
- Umsatzsteuer: Behandlung von Gutscheinen **S.7**

Demographischer Wandel: Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung

Noch vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Gesetzgeber das Betriebsrentenstärkungsgesetz verabschiedet. Damit wird insbesondere auf den demographischen Wandel reagiert, angesichts dessen die private und betriebliche Altersvorsorge immer mehr an Bedeutung gewinnt. Das Gesetz sieht folgende Maßnahmen vor, die ab 2018 in Kraft treten:

1. Beitragszusagen statt fester Rentenzusagen
Zur Entlastung der Arbeitgeber von den Haftungsrisiken für Betriebsrenten ist es künftig möglich, auf der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen. Für diesen Fall sind auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen mehr vorgesehen. Die Anwendung der Regelungen der einschlägigen Tarifverträge ist auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte vorgesehen.

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen
Sowohl in der Grundsicherung im Alter als auch bei Erwerbsminderung oder bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge sind freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten künftig bis zu 202 € monatlich anrechnungsfrei. Damit soll insbesondere Geringverdienern der Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung ermöglicht werden. Über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten bleiben in der Verrentungsphase künftig ebenfalls beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Wird für das Alter mittels einer Entgeltumwandlung vorgesorgt, ist der Arbeitgeber künftig verpflichtet, die ihm ersparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form an die Versorgungseinrichtungen weiterzuleiten. Die Höhe des pauschalierten Zuschusses beträgt 15 % des umgewandelten Entgelts.

3. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen
Die Grundzulage für die Riester-Rente steigt von 154 € auf 175 €. Das sind zwar nur 21 € pro Jahr, aber die kann sich der Versicherte beim Riester-Vertrag sparen, ohne die maximale Förderung bzw. den höchsten Steuerabzug zu gefährden. Die Kehrseite der Medaille: Durch die Anhebung der Zulage wird der Sonderausgabenabzug der Riester-Beiträge bei der Einkommensteuerveranlagung in einigen Fällen nicht mehr gewährt, weil die Steuerersparnis nicht höher als die Zulage ist. Wenn Sie Fragen hierzu haben, sprechen Sie uns gern an, wir erläutern Ihnen, wie die Günstigerprüfung erfolgt. Um Geringverdiener zu unterstützen, wird ein neues steuerliches Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt. Der Förderbetrag beläuft sich auf 30 % und soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt werden. Er soll Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.200 € pro Monat zur Verfügung stehen. Für Beiträge von mindestens 240 € bis höchstens 480 € im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72 € bis 144 €. Haben Sie als Arbeitgeber Beschäftigte mit entsprechendem Bruttoarbeitslohn, beraten wir Sie gerne über die neue Fördermöglichkeit.

Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Zusätzlich wurden 1.800 € steuerfrei gestellt. Ab 2018 können bis zu 8 % eingezahlt werden. Der zusätzliche steuerfreie Betrag von 1.800 € wird ab 2018 abgeschafft. Unerfreulich ist, dass diese Änderungen sozialversicherungsrechtlich nicht nachvollzogen werden. Hier bleibt lediglich ein Betrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. Werden aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung geleistet, waren diese bereits bisher unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Ab 2018 hat der Gesetzgeber den Höchstbetrag angehoben und zwar auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestand. Auch bei diesen Regelungen sind Einschränkungen zu beachten, so wird maximal ein Zeitraum von zehn Kalenderjahren steuerlich begünstigt.

Neu ist die Steuerbefreiung für Nachzahlungen, die für Kalenderjahre geleistet werden, in denen im Inland bei ruhendem Dienstverhältnis kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wird (z.B. Zeiten einer Entsendung ins Ausland, Elternzeit, sog. Sabbatjahr). Hierfür gilt ein Höchstbetrag von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung vervielfältigt mit der Anzahl der Nachzahlungsjahre. Die Nachzahlung ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren begrenzt und kann ab 2018 bereits für Jahre vor 2018 in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Zusammenhang sind weitere Punkte zu berücksichtigen, die wir Ihnen gern erläutern.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Elektronische Kassensysteme: Technische Anforderungen an Kassenaufzeichnungen konkretisiert

In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause hat der Bundesrat der sogenannten Kassensicherungsverordnung zugestimmt. Die Verordnung präzisiert die Anforderung des § 146a der Abgabenordnung (AO), der mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen erlassen worden ist und ab 2020 gilt.

Konkret werden folgende Anforderungen durch die Verordnung präzisiert:

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a AO dürfen als elektronische Aufzeichnungssysteme nur solche Geräte verwendet werden, die die Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar festhalten. Die Daten müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Die Verordnung präzisiert, dass unter dem Begriff des elektronischen Aufzeichnungssystems, welches diese Anforderungen erfüllen muss, elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen zu verstehen sind. Nicht dazu gehören Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte.

Hinsichtlich der Protokollierung der digitalen Aufzeichnungen sieht die Verordnung vor, dass für jeden Geschäftsvorfall oder anderen aufzeichnungspflichtigen Vorgang (z.B. Tastendruck oder Scannen eines Barcodes) eine neue Transaktion gestartet werden muss. Die Transaktion muss den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns, eine eindeutige fortlaufende Transaktionsnummer, die Art des Vorgangs, die Daten des Vorgangs, den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung bzw. des Vorgangsabbruchs und einen Prüfwert enthalten.

Auch enthält die Verordnung präzisierende Regelungen zur Speicherung der Aufzeichnungen. Die Speicherung hat sicherzustellen, dass die protokollierten laufenden Geschäftsvorfälle oder sonstigen Vorfälle fortlaufend abgelegt und abrufbar sind.

Durch die sogenannte einheitliche digitale Schnittstelle soll ein standardisierter Datenexport aus dem elektronischen Aufzeichnungsprogramm oder dem elektronischen Aufbewahrungssystem zur Übergabe an den mit der Kassennachschau oder Außenprüfung betrauten Amtsträger der Finanzbehörde zur Prüfung der Aufzeichnungen auf Integrität und Authentizität sowie Vollständigkeit ermöglicht werden. Die Verordnung präzisiert die Anforderungen, die das Aufzeichnungssystem in dieser Hinsicht erfüllen muss.

Wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird, besteht künftig eine Belegausgabepflicht. Die Belegausgabe kann entweder in Papier- oder in elektronischer Form erfolgen. In der Verordnung werden die Mindestanforderungen an den Beleg festgeschrieben. Dieser muss mindestens den vollständigen Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers, das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des sogenannten Vorgangsbeginns, die Transaktionsnummer, das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag und die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems enthalten.

Da die technischen Sicherheitseinrichtungen der Aufzeichnungssysteme durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert werden müssen, enthält die Verordnung hierzu ebenfalls erläuternde Regelungen.

Hinweis: ***Wie Sie bestimmt schon festgestellt haben: Die Kassensicherungsverordnung ist zwar eine Verordnung mit vielen technischen Begriffen, für die tägliche Arbeit enthält sie aber auch wichtige Regelungen, wie zum Beispiel die Konkretisierung der Belegausstellungspflicht. Sprechen Sie uns rechtzeitig an, damit wir gemeinsam mit Ihnen prüfen können, ob sowohl die von Ihnen verwendeten technischen Einrichtungen als auch die Aufzeichnungsprozesse den neuen Regelungen entsprechen.***

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Drittlohn: Auch Geschenke an fremde Arbeitnehmer können besteuert werden

Als Unternehmer wissen Sie, dass Geschenke an Geschäftspartner ab einer gewissen Größenordnung nicht mehr abziehbar sind. Bis zu einem Wert von 10 € sind die Aufwendungen voll abziehbar. Bei einem Wert von über 10 € bis 35 € sind die Aufwendungen abziehbar, wenn aufgezeichnet wird, wer die Geschenke erhalten hat. Geschenke im Wert von über 35 € sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Das ist die Basisregelung.

Komplizierter wird es im Detail. Denn Geschenke sind auf Seiten des Beschenkten Betriebseinnahmen und müssten dort besteuert werden. Damit Geschenke im Wert von über 10 € bis 35 € nicht als unversteuerte Einnahmen bei den Geschäftsfreunden erfasst werden, übernehmen die Schenker regelmäßig noch eine Pauschalsteuer von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. Wie erst kürzlich vom Bundesfinanzhof entschieden, wird dann die Grenze von 35 € um die übernommene Pauschalsteuer reduziert bzw. der Wert des Geschenks erhöht sich um die übernommene Pauschalsteuer.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Streubesitz: Ist die Ungleichbehandlung gegenüber größeren Beteiligungen verfassungswidrig?

Um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu sichern, hat der Gesetzgeber schon im Jahr 2000 entschieden, dass Gewinne einer Körperschaft nur einmal besteuert werden - und zwar bei der Gesellschaft, die sie erwirtschaftet hat. Solange diese Gewinne an andere Körperschaften ausgeschüttet werden, bleiben sie dort nahezu steuerfrei. Nur wenn die von der Körperschaft erwirtschafteten Gewinne an natürliche Personen ausgeschüttet werden, kann eine Erhöhung der Besteuerung erfolgen, da sich die Steuerquote von natürlichen Personen nach dem progressiven Einkommensteuertarif richtet.

Etwas anderes gilt seit dem 01.03.2013 für Dividenden, die eine Kapitalgesellschaft erhält, wenn sie an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft zu weniger als 10 % beteiligt ist. Dann nämlich ist die Dividende in voller Höhe körperschaftsteuerpflichtig.

Mit einer aktuellen Entscheidung meldete das Finanzgericht Hamburg allerdings ernstliche Zweifel daran an, ob die ungleiche steuerliche Behandlung einer Beteiligung mit 9 % gegenüber einer Beteiligung mit 10 % verfassungsgemäß ist.

Hinweis: Das Verfahren ist mittlerweile beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig. Sollten Sie bzw. die Kapitalgesellschaft, für die Sie verantwortlich zeichnen, von diesem Sachverhalt betroffen sein, können Sie gegen die Versteuerung der sogenannten Streubesitzdividende Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen, bis der BFH über den Fall entschieden hat.

Übrigens: Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer gibt es auch eine Streubesitzquote - dort beträgt die Mindestbeteiligungshöhe für die Gewerbesteuerfreiheit aber 15 %.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Private Krankenzusatzversicherung: Arbeitgeberzuschuss fällt unter die 44-€-Grenze

In der Regel sind Zuwendungen, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zukommen lässt, bei diesen lohnsteuerpflichtige Einkünfte. Eine Ausnahme davon ist der sogenannte Sachbezug mit einem Wert von bis zu 44 € pro Monat. Bis zu diesem Wert kann ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine „Sache" steuerfrei zuwenden. Was aber alles als Sachbezug gelten kann, ist nicht jedem - im Streitfall einem Finanzamt aus Mecklenburg-Vorpommern - immer klar.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Rabatte: Keine Vorsteuerkürzung bei Grenzübertritt

Rabatte werden nicht immer direkt zwischen den Vertragsparteien gewährt. In vielen Branchen ist es durchaus üblich, dass ein Hersteller direkt den Endkunden Rabatt gibt, zum Beispiel über sogenannte Cashback-Aktionen oder Gutscheine. Die Vorsteuer aus dem Rechnungsbetrag mindert sich dadurch aber nur bei inländischen Rabatten. Wird der Rabatt hingegen durch einen ausländischen Unternehmer gewährt, mindert sich der Vorsteuerabzug nicht.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Betriebsveräußerung im Ganzen: Zurückbehaltener Name schließt ermäßigte Besteuerung aus

Ist ein (Firmen-)Name auf dem Markt eingeführt und den Verbrauchern geläufig, birgt er schnell einen großen Wert. Das hatte auch der Betreiber einer Erotikmarkt-Kette aus Thüringen erkannt, der einen seiner Märkte verkaufte, den Namen aber zurückbehielt und dem Käufer im Rahmen eines Franchisevertrages lediglich zur Nutzung überließ. Der Bundesfinanzhof hatte nun zu klären, ob der Verkauf eine steuerbegünstigte Betriebsveräußerung darstellte.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Update: Pauschalsteuer für Geschenke

Erfreuliche Nachrichten gibt es hinsichtlich der Übernahme der Pauschalsteuer für Geschenke durch den schenkenden Unternehmer und der damit verbundenen Gefährdung des Betriebsausgabenabzugs. Hier hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die übernommene Steuer neben dem eigentlichen Präsent ein zweites Geschenk darstellt und in die für den Betriebsausgabenabzug maßgebliche 35 €-Grenze mit einzubeziehen ist (lesen Sie hierzu den Beitrag der **BW**NEWS-Ausgabe August/September 2017).

In der Sache sieht dies das Bundesfinanzministerium genauso. Allerdings hat es inzwischen mitgeteilt, dass seitens der Finanzverwaltung zur Ermittlung der 35 €-Grenze für den Betriebsausgabenabzug aus Vereinfachungsgründen weiterhin allein auf den Geschenkwert abzustellen ist, die Pauschalsteuer also nicht hinzugerechnet wird.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Öffentliche Hand: Besteuerung nach der alten Rechtsauffassung

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Rechnungstellung: Keine Rückwirkung der Korrektur bei unrichtigem Steuerausweis

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gemeinnützigkeitsrecht: Geld muss nicht direkt vom Spendenkonto abgehen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Handwerkerleistungen: Sind Beiträge für den Straßenausbau abziehbar?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Ausschluss von Frauen: Freimaurerloge wird nicht als gemeinnützig anerkannt

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Umsatzsteuer: Behandlung von Gutscheinen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWPARTNER
Der Mehrwert entscheidet.

BWSEMINAR

BWSeminar

In unserem nächsten **BW**SEMINAR erwartet Sie ein Vortrag des Finanzanalytikers Herrn Volker Looman zu Fragen der privaten Vermögensanlage. Als unabhängiger „Wirtschaftsjournalist des Jahres 2014“ in der Kategorie Verbraucher und Finanzen gilt er als Institution für Vermögens- und Finanzthemen. In seinen regelmäßigen Kolumnen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erklärt er ehrlich, präzise und gekonnt einfach auch schwierige Fragen zur Vermögensanlage und schreckt nicht davor zurück, sich mit den Standardprodukten und -ratschlägen der Finanzindustrie kritisch und kontrovers auseinanderzusetzen. Der Vortrag wird begleitet von den Neuerungen im Bereich der Investmentfondsbesteuerung. Das **BW**SEMINAR findet am Mittwoch, den **29.11.2017** bei uns im Hause statt. Eine gesonderte Einladung folgt.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, wie man vierbeinige Tische einfach wackelfrei platzieren kann?

Nichts nervt mehr als ein wackeliger vierbeiniger Tisch auf der Terrasse oder im Biergarten. Im Regelfall werden dann Bierdeckel oder sonstige „Unterlegscheiben“ verwendet. Das klappt meist nicht auf Anhieb, weil oft dann ein anderes Bein in der Luft hängt. Dabei ist die Lösung ganz einfach: Es reicht eine Drehung um weniger als 90 Grad und alle 4 Beine stehen fest auf dem Boden. Warum? Stellen wir uns einfach einen quadratischen Tisch mit 4 gleichlangen Beinen vor. Der Boden ist uneben, aber es gibt keine Stufen. Das rechte vordere Bein hängt um sagen wir 3 cm in der Luft, die anderen Beine stehen fest auf dem Boden. Jetzt drehen wir den Tisch um 90 Grad um seinen Mittelpunkt, sorgen dabei dafür, dass die 3 sich auf dem Boden befindlichen Beine weiterhin immer den Boden berühren! Was wird geschehen? Das linke vordere Bein würde die Ausgangsposition des rechten vorderen Beines einnehmen, allerdings fest auf dem Boden stehen. Das haben wir bei der Drehung sichergestellt. Das rechte vordere Bein müsste nun um 3 cm in den Boden einsinken, was bei weicher Erde vermutlich auch gelänge. War das Bein allerdings vorher 3 cm in der Luft und nun quasi 3 cm in der Erde, so muss es irgendwo dazwischen den Boden berührt haben. An diesem Punkt steht der Tisch fest auf den 4 Beinen. Die Mathematiker unter Ihnen werden jetzt sagen, dass diese Tatsache nach dem Zwischenwertsatz eigentlich klar ist.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: nicht verfügbar.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de